

## **Bereinigte**

# **HAUPTSATZUNG der Stadt Lambrecht (Pfalz)**

**vom 27. Juli 2004**

(zuletzt geändert am 9. Februar 2010)

(zuletzt geändert am 22. Juli 2014)

(zuletzt geändert am 14. Dezember 2017)

(zuletzt geändert am 13. August 2019)

(zuletzt geändert am 15. Dezember 2020)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz), Sommerbergstraße 3, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Be-

seitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Stadt-sanierungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Forst und Öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Generationen und Familie
- Ausschuss für Fremdenverkehr und Kultur
- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder und bis zu 10 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.

3. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall.

4. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das für den öffentlichen Bedarf nicht mehr benötigt wird.

5. Benutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

(5) Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Kultur und Fremdenverkehr wird ermächtigt, über die Durchführung bzw. Terminierung von kulturellen Veranstaltungen zu entscheiden. Die Ermächtigung hat nur soweit Gültigkeit, als diese Veranstaltungen im Einzelfall ein Defizit von mehr als 2.500 € nicht erwarten lassen.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
2. Stundungen von gemeindlichen Forderungen. Niederschlagungen von gemeindlichen Forderungen bis zu 1.000,00 €.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, sofern zur Fristeinhaltung erforderlich.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

(1) Die Stadt hat bis zu zwei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 24 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 8 € gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, falls der Sitzungsort außerhalb des Gebietes der Stadt Lambrecht liegt; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(8) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, so ändert sich das Sitzungsgeld ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend. Beträge unter 0,50 € sind auf volle € abzurunden, Beträge ab 0,50 € sind auf volle € aufzurunden.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 24 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach den gleichen Grundsätzen ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 € gewährt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für den Stadtbürgermeister**

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 (4) gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrkostenerstattung erhalten Stadtbeigeordnete, die Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie

diesen nicht angehören, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,71 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 1999 außer Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 27. Juli 2004

Michael Stöhr  
Stadtbürgermeister